



# Standards

Stand: Januar 2018

I. Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®
---

## I.A. Berufsbegleitende Ausbildung Tanztherapie

### I.A.1 Formale und persönliche Voraussetzungen

- I.A.1.1 Dauer der Ausbildung mindestens vier Jahre.
- I.A.1.2 Mindestalter für die Aufnahme der Ausbildung 24 Jahre.
- I.A.1.3 Abschluss nicht vor dem 28. Lebensjahr.
- I.A.1.4 Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung im therapeutischen, sozialen, medizinischen, pädagogischen und/oder künstlerischen Bereich. In Einzelfällen kann eine Äquivalenzprüfung auch bei anderen Studien- oder Ausbildungsgängen von den Instituten durchgeführt werden.
- I.A.1.5 Einjährige Berufserfahrung im therapeutischen, sozialen, pädagogischen oder künstlerischen Bereich.
- I.A.1.6 Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung.
- I.A.1.7 Auswahlverfahren mit mindestens 10 UE in der Gruppe und einem Einzelinterview à 45 Minuten, um die persönliche und tänzerische Eignung nach den Richtlinien des jeweiligen Institutes zu überprüfen.

### I.A.2 Formale Anforderungen an die Ausbildung

- I.A.2.1 Nachweis über eine kontinuierliche Ausbildungsgruppe von mindestens 600 UE tanztherapeutischer Qualifizierung, davon müssen 150 UE Laban basierte Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik und Intervention) sein.
- I.A.2.2 Eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der Lehrtherapeut/in muss den Standards des BTD für Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-) Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden. Sie/er darf aus ethischen Gründen nicht die eigene Ausbilder/in sein.  
Übergangsregelung:  
Die bisherigen Ausbilder/innen, die derzeit Lehrtherapie durchführen, können sich bis zum 01.07.2016 als Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten nachqualifizieren und in der Zwischenzeit weiterhin Lehrtherapien durchführen.
- I.A.2.3 Tanztherapeutische Supervision als Gruppensupervision innerhalb der Ausbildungsgruppe von mindestens 100 UE. Einzelsupervision von mindestens 30 UE; davon können 15 UE als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation der Supervisor/in muss den Standards des BTD entsprechen.
- I.A.2.4 Theorie im Rahmen der Gruppenseminare innerhalb der Ausbildungsgruppen sowie zusätzlich mindestens 50 UE z.B. innerhalb selbstorganisierter "Theoriegruppen".
- I.A.2.5 Praktikum von 610 UE:
  - Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während der

Benedikt-Hagn-Str. 5 B  
80689 München

T 089 / 58 97 90 23  
E info@btd-tanztherapie.de  
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.  
VR 10923



Ausbildung im Einzel- und/oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE.

- Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis zu 400 UE anerkannt.

I.A.2.6 Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 180 UE über die Dauer der Ausbildung.

I.A.2.7 Abschluss der Ausbildung gemäß Prüfungsordnung BTD.

### **I.A.3 Titel**

1.A.3.1 Während der Ausbildung ist es studentischen BTD-Mitgliedern möglich, sich „Tanztherapeut/in in Ausbildung BTD“ zu nennen.

1.A.3.2 Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTD und die Registrierung als Tanztherapeut/in BTD®.

## **I.B. Studium Tanztherapie**

### **I.B.1 Formale und persönliche Voraussetzungen**

I.B.1.1 Dauer des Studiums mindestens 4 Semester.

I.B.1.2

und 1.3 Absolventen des Studiengangs behalten den Status als „Studentisches Mitglied“ im BTD bis sie das 28. Lebensjahr erreicht haben, zu welchem Zeitpunkt sie die reguläre Mitgliedschaft erhalten.

I.B.1.4 Voraussetzungen: Abgeschlossener mindestens 6-semesteriger Bachelor Studiengang oder Diplom / Staatsexamen mit einem Studienabschluss der Sozial- oder Humanwissenschaften, des Gesundheitswesens oder künstlerischer Fächer (Einzelfallprüfung bei anderen Fachrichtungen möglich) und persönlicher sowie künstlerischer Eignung.

I.B.1.5 Bei der Auswahl der Bewerber wird den Bewerbern Vorrang eingeräumt, die Berufserfahrung neben den weiteren erforderlichen Qualitäten mitbringen.

I.B.1.6 BewerberInnen-Auswahl:

Die formale Eignung wird aufgrund der Aktenlage von der Hochschule geprüft, die künstlerische und persönliche Eignung wird in Folge im Rahmen eines persönlichen Begutachtungsverfahrens geprüft, das einen Bewegungsteil und einen Interviewteil enthält, und bei dem der Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung erbracht werden muss.

### **I.B.2 Formale Anforderungen an das Studium**

I.B.2.1 Nachweis über ein kontinuierliches Studium von mind. 750 UE tanztherapeutischer Qualifizierung in Unterrichtszeit (mit Selbstlernzeit und Praktikumszeit insgesamt 3000 UE bzw. 120 Credits), davon müssen 150 UE Laban basierte Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik und Intervention) sein.

I.B.2.2 Studierende werden bereits vor Aufnahme in den Studiengang darüber informiert, dass der BTD eine Lehrtherapie fordert, die außerhalb des Studiums

zusätzlich geleistet werden muss. Gefordert ist eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der Lehrtherapeut/in muss den Standards des BTD für Lehrtherapeut/innen entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-) Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden. Sie/er darf aus ethischen Gründen nicht die eigene Ausbilder/in sein.

- I.B.2.3 Tanztherapeutische Supervision innerhalb des Studiums von mindestens 100 UE, dazu zählen Einzel- und Gruppensupervisionen an den Praktikumsstellen sowie in der Hochschule; Einzelsupervision von mindestens 30 UE, davon können 15 UE als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation der Supervisor/in soll den Standards des BTD entsprechen.
- I.B.2.4 Zusätzlich zur Theorie und Praxis im Rahmen des Currikulums mindestens 50 UE selbstorganisierte Gruppenarbeit, z.B. innerhalb von „Tutorien“ und Kleingruppenarbeit im Rahmen der Selbstlernzeit.
- I.B.2.5 Klinisches Praktikum von 610 UE:
- Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während des Praktikums im Einzel- und/ oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE.
  - Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis zu 400 UE vom BTD anerkannt.
- I.B.2.6 Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 180 UE über die Dauer der Ausbildung.
- I.B.2.7 Abschluss der Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule.

### **I.B.3 Titel**

- I.B.3.1 Während des Studiums ist es studentischen BTD-Mitgliedern möglich, sich „Tanztherapeut/in in Ausbildung BTD“ zu nennen.
- I.B.3.2 Der erfolgreiche Abschluss des Studiums unter zusätzlicher Vorlage der Lehrtherapie-Bescheinigungen und des Nachweises über den Tanzkünstlerischen Kompetenzerwerb von 180 UE ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTD und die Registrierung als Tanztherapeut/in BTD® bei Erreichen des Alters von 28 Jahren.

## **II. Verfahren für die Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®**

### **II.1 Vereinfachtes Anerkennungsverfahren**

Institute, die den oben genannten Standards entsprechend weiterbilden, werden beim Verband registriert. AbsolventInnen dieser Institute erhalten unter Vorlage ihres Abschlusszertifikates die ordentliche Mitgliedschaft und die Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®. Die Anerkennung durch den BTD erfolgt nicht vor dem 28. Lebensjahr.

### **II.2 Sonderregelungen**

- II.2.1 Für Personen, die in einem nicht registrierten Institut (deutsch oder ausländisch) ihre Weiterbildung absolviert haben, oder Personen, die sich anderweitig die entsprechenden Qualifikationen angeeignet haben, besteht die Möglichkeit,

eine vergleichende Darstellung ihrer Ausbildung in Bezug auf die Ausbildungsstandards einzureichen.

- II.2.2 AbsolventInnen einer Vollzeitausbildung ohne psychosozialen Grundberuf können die Anerkennung erhalten, wenn sie das 28-ste Lebensjahr vollendet haben, allen Stundenanforderungen genügen und:
  - II.2.2.1 nachträglich eine psychosoziale- oder tänzerische Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder
  - II.2.2.2 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikerprüfung) bzw. die eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie erworben haben, oder
  - II.2.2.3 Nachweis über mindestens 210 UE eigenständige klinische tanztherapeutische Arbeit am Klienten im Einzel- und Gruppenverfahren, die kontinuierlich gemäß den BTD-Standards supervidiert wurde.

III. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Ausbilder/in BTD, Lehrtherapeut/in BTD, Supervisor/in BTD
--

### **III.1 Grundvoraussetzungen für diese Anerkennung sind**

- III.1.1 Voraussetzung Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®
- III.1.2 Berufliche Erfahrung
  - III.1.2.1 Nachweis der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.
  - III.1.2.2 Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2223 UE nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppentherapeutischen Setting.  
Davon sollte mindestens zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.
  - III.1.2.3 Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.a.
  - III.1.2.4 Nachweis von mindestens 56 UE Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 2223 UE.
  - III.1.2.5 Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongressstätigkeit oder berufspolitischer Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich.

### **III.2 Fort- und Weiterbildung**

- III.2.1 Nachweis über regelmäßige Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung des BTD für die letzten fünf Jahre.
- III.2.2 Nachweis über die Teilnahme an mindestens 125 UE Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung.

### **III.3 Voraussetzung zur Anerkennung als Ausbilder/in BTD**

- III.3.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)
- III.3.2 Nachweis über 60 UE selbständig durchgeführte Fortbildungstätigkeit im

Bereich der Tanztherapie und berufspolitische Tätigkeit für den BTD im Umfang von 40 UE.

### **III.4 Voraussetzung zur Anerkennung als Lehrtherapeut/in BTD**

III.4.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)

III.4.2 Nachweis über zwei supervidierte Therapieverläufe von jeweils mindestens 20 UE, die sich aus Einzel- und Gruppensettings zusammensetzen können (1/3 davon muss Einzeltherapie sein). Hierzu muss eine Bestätigung von der Institution und der Supervisorin/des Supervisors, bei ambulanter Tätigkeit eine Bestätigung der Supervisorin/des Supervisors, entsprechend des BTD-Nachweisformulars vorliegen. Eine Fall-Dokumentation der beiden Therapieverläufe ist dem Supervisor/der Supervisorin vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

III.4.3 Pionierregelung:

Es besteht die Möglichkeit, als Lehrtherapeut/in BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur Ausbilder/in BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

### **III.5 Voraussetzung zur Anerkennung als Supervisor/in BTD**

III.5.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)

III.5.2 Nachweis über drei Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsausbildungen (insgesamt mindestens 60 UE). Davon müssen mindestens 20 UE tanztherapeutischer Supervisions-Methodik nachgewiesen sein.

III.5.3 Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte tanztherapeutische Supervision von mind. 15 UE, in dessen Zeitraum selbst fortwährend Supervision in Anspruch genommen wurde. (Die Qualifikation des Supervisors/der Supervisorin muss nachgewiesen werden).

III.5.4 Pionierregelung

Es besteht die Möglichkeit, als Supervisor/in BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur Ausbilder/in BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

IV. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD
---

### **IV.1 Voraussetzung**

IV.1.1 Für die Bewerbung als Ausbildungsinstitut BTD ist der Standort in Deutschland mit einem Unterrichtsanteil von mindestens 80% in Deutschland erforderlich. Davon ausgenommen sind Institute, die bis zum 31.12.2014 anerkannt waren.

IV.1.2 Als Voraussetzung für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig durchlaufen worden sein.  
Ein neues Aus-/Weiterbildungsinstitut, das eine Anerkennung durch den BTD anstrebt, muss bereits vor dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs einen Anerkennungs-Antrag beim BTD einreichen, um BTD-AusbilderInnen einstellen zu können. Damit ist gewährleistet, dass die Standards und der Ethikkodex von



den Instituten, die noch nicht offiziell anerkannt sind, eingehalten werden. Sie gelten dann als Institute im Anerkennungsverfahren. Falls das Institut nach dem Durchlaufen des ersten Ausbildungsjahrgangs nicht vom BTD anerkannt wird, gelten selbstverständlich wieder alle Regelungen wie für andere nicht vom BTD anerkannte Ausbildungen.

Bei Wiederanerkennungen entfällt dieser Passus.

#### **IV.2 Ausbildungsstandards**

Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und Informationsmaterial des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen.

#### **IV.3 Personal**

IV.3.1 Die Ausbildung muss von einer/einem anerkannten Ausbilder/in BTD geleitet werden.

IV.3.2 Der Fachbereich Tanztherapie muss zu mindestens 300 UE von anerkannten Ausbildern BTD/ Ausbilderinnen BTD unterrichtet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten können von TrainerInnen mit einer den BTD-Standards vergleichbaren Ausbildung oder Spezialgebieten unterrichtet werden.

#### **IV.4 Prüfungsordnung**

Die Institutionen verpflichten sich, ihre Abschlussprüfungen nach der jeweils aktuell gemeinsam verabschiedeten Prüfungsordnung durchzuführen.

#### **IV.5 Wahrung der Anerkennung**

Alle fünf Jahre richtet die Institution die erforderlichen Unterlagen zu der Erfüllung der aktuellen Standards für Aus- und Weiterbildungseinrichtungen an das Gremium für Standardfragen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass die Institute eigenverantwortlich aktuelle Veränderungen der Standards kontinuierlich in ihre Curriculae integrieren. Das Gremium überprüft und verlängert die Anerkennung.

### **V. Fortbildung**

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung.

### **VI. Berufsethik**

**VI.1** Jede/r Tanztherapeut/in BTD®, Ausbilder/in BTD, Supervisor/in BTD, Lehrtherapeut/in BTD und jedes Ausbildungsinstitut BTD verpflichtet sich zur Unterschrift und Einhaltung des geltenden Ethikkodex, wenn er/sie die Zusatzbezeichnung BTD dauerhaft führen möchte.  
Jedes Ausbildungsinstitut verpflichtet sich, bei den regelmäßig stattfindenden Institutstreffen beschlussfähig vertreten zu sein.